

## Friedhofsgebührensatzung

### der Ortsgemeinde Heilberscheid vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.05.2023

Der Ortsgemeinderat von Heilberscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heilberscheid und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	714 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	714 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	714 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	944 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnen- oder Erdgrabstätten	226 EUR

<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	55 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	235 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	75 EUR
1.4	als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	420 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	670 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	200 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	9 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	19 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	5 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle	55 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen	
1.2.1	bis zu drei Tagen	35 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. August 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heilberscheid, \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Heilberscheid

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister